

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste (FSJ)**Geschäftsführung****Dipl.Päd. Harald Fartaček**

4020 Linz, Leondinger Straße 16

Tel.: 0732 / 922 233(0)

E-Mail: harald.fartacek@fsj.atwww.fsj.at**Stellungnahme**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG)

7. März 2017

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Einleitung:

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), wird vom Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste in allen Bundesländern (außer Vorarlberg) organisiert. Es ist ein Projekt für junge Menschen und ermöglicht diesen einen qualifizierten Freiwilligeneinsatz in sozialen Einsatzfeldern. Seit knapp 50 Jahren gibt es dieses Angebot, welches sich in besonderer Weise durch eine durchgehende Bildungsarbeit und sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen auszeichnet.

Das FSJ bietet den jungen Menschen einen pädagogisch begleiteten Einsatz vor allem in Sozial-, Betreuungs-, Obdachlosen, Flüchtlings, Pflege-, Kinderbetreuungs- oder andere soziale Einrichtungen. Es ermöglicht eine kompakte Berufs- und Ausbildungsorientierung und bietet jenen jungen Menschen, die sich einfach auch nur freiwillig einsetzen und engagieren wollen, einen guten Rahmen. Das Freiwilligengesetz regelt den rechtlichen Rahmen für dieses Programm.

Seit 2016 sind wir auch mit der Umsetzung des freiwilligen Integrationsjahres befasst und können hier auf Erfahrungen zurückgreifen, die man bei der Umsetzung des verpflichtenden Integrationsjahres nutzen sollte.

Allgemein:

Wir möchten **dringend** anraten, **in der Begrifflichkeit einen deutlichen Unterscheid zwischen dem verpflichtenden Integrationsjahr und dem freiwilligen Integrationsjahr** zu machen. Diese begriffliche Ähnlichkeit wird nicht nur bei den Betroffenen, sondern ebenso bei Behörden, den Einsatzträgern und erst recht in der Öffentlichkeit für ausgesprochen viel Verwirrung sorgen. Zudem ist das Sozialjahr, Gedenkjahr, Umweltschutzjahr, Auslandsjahr immer mit einem freiwilligen Einsatz konnotiert. Es ist anzunehmen, dass es hier zu negativen Rückwirkungen kommen wird.

Zudem hat das verpflichtende Integrationsjahr mindestens ein Jahr angelegt zu sein oder es kann auch von kürzerer Dauer sein, wenn eine raschere und nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist. Siehe §3 Abs. 1. Das Jahr im FreiwG. ist hingegen mit max. 12 Monate auch tatsächlich begrenzt. Auch von diesem Aspekt her gesehen stimmt der Begriff „Integrationsjahr“ für die verpflichtende Schiene einfach nicht, weswegen es sich noch einmal mehr empfiehlt, für dieses Gesamtpaket einen anderen Begriff zu verwenden.

Wir möchten folgende alternative Bezeichnungen vorschlagen:

„verpflichtende Integrationsmaßnahme“; „verpflichtender Arbeitsintegrationsplan“ oder auch „verpflichtendes Arbeitsintegrationsprogramm“.

Damit wird sehr deutlich, dass es sich hierbei um ein kompaktes Programm handelt und dass dieses nicht unbedingt ein Jahr dauern muss oder länger dauern kann, wie dies ja auch intendiert ist.

Wiewohl das Freiwillige Integrationsjahr einen sehr schwierigen Start hatte, zeigt die Entwicklung derzeit eine ausgesprochen positive Dynamik. Wir möchten uns daher dezidiert **für eine Weiterführung des freiwilligen Integrationsjahres** aussprechen. Folgende weitergehende Überlegungen führen wir dazu ins Treffen:

- ✓ Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle Teilnehmenden des verpflichtenden Integrationsjahres nach Abschluss von diesem am regulären Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden werden. Das freiwillige Integrationsjahr könnte hier ein wertvolles weiteres Angebot sein.
- ✓ Die dichtere Begleitung, der größere Kontakt mit den KlientInnen in der Einsatzstelle und die Flexibilität im freiwilligen Integrationsjahr kann weitere Türen zu einer besseren Integration eröffnen und damit auch Möglichkeiten, später einen passenden Job im Sozialbereich angeboten zu bekommen, erweitern.
- ✓ Für Mütter, die wegen der Betreuung ihrer kleinen Kinder nicht unmittelbar ins verpflichtende Integrationsprogramm einsteigen können, könnte das freiwillige Angebot eine attraktive Überbrückung sein.
- ✓ Und nicht zuletzt könnte auch Personen im Pensionsalter, die das verpflichtende Arbeitstraining nicht mehr machen, ein freiwilliges Integrationsjahr angeboten werden, um hier einer sinnvollen und integrationsfördernden Tätigkeit nachzugehen.

Damit das freiwillige Integrationsjahr neben dem verpflichtenden Programm seine Rolle gut wahrnehmen kann, **braucht es auch für dieses Programm aber Anpassungen in zweierlei Hinsicht:**

1. Die Frist von zwei Jahren nach Asylstatuszuerkennung, innerhalb der ein freiwilliges Integrationsjahr absolviert werden kann, soll auf 6 Jahre erweitert werden. Warum? Weil die asylberechtigten Personen im Durchschnitt 4 bis 5 Jahre benötigen, um am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Ein Jahr lang dauert in etwa das verpflichtende Integrationsjahr, das ergibt dann jene sechs Jahre innerhalb derer das freiwillige Integrationsjahr gemacht werden kann.
2. Die erfolgte Arbeitsleistung im freiwilligen Integrationsjahr soll auf das Modul des Arbeitstrainings (§5 Abs 3 Zif. G) angerechnet werden. Damit würde auch eine gewisse Wertschätzung für das freiwillige Engagement zum Ausdruck gebracht werden. Dies hätte zudem den positiven Nebeneffekt, dass die Kultur des freiwilligen Engagements für nach Österreich geflohenen Menschen positiv konnotiert werden würde.

Wesentlich ist darüber hinaus, dass der **Bezug der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe während der Teilnahme im freiwilligen Integrationsjahr**, wie es das Freiwilligengesetz vorsieht, **in allen Bundesländern sicher gestellt wird** und dass alle involvierten Behörden diese Gesetzesbestimmung auch kennen und vollziehen. Einzelne Bundesländer haben hier sehr deutliche Klarstellungen getroffen, in anderen wiederum ist die Situation beim Freiwilligen Integrationsjahr nach wie vor für alle Beteiligten ein nicht kalkulierbares Risiko.

Im Detail:

Ad § 2 Zielgruppe

Hier müsste nicht nur eine Ausnahme im Hinblick auf die Schulpflicht sondern auch im Hinblick auf die Ausbildungspflicht vorgesehen werden.

Ad § 3 Integrationsjahr

Der Begriff Integrationsjahr ist durch einen passenderen Begriff zu ersetzen – siehe Einleitung

Ad § 4 Abs. 2 Integrationspass

Hier regen wir an, etwa auch eine Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr in den Integrationspass einzutragen.

Ad § 5 Abs. 3 Ziff. g) Maßnahmen

Hier stellt sich die Frage, ob sich ausreichend sinnvolle Plätze allein im Bereich der Zivildienstträger finden lassen werden. Wichtig ist, dass dieses Arbeitstraining in sozialen Tätigkeitsfeldern nur dann zielführend sein wird, wenn der Flüchtling die Arbeit auch als sinnvoll erleben kann, Interesse daran hat und diese von ihm nicht als Schikane empfunden wird. Nicht jeder und jede bringt für den Sozial- oder Pflegebereich eine entsprechende Eignung und Empathie mit.

Dringend empfehlen wir, stark zeitlich befristet (rund 6 Wochen, um arbeitsmarktneutral zu sein) auch Arbeitstrainings in der Privatwirtschaft. Sollte daran gedacht sein, dass die bisherigen Arbeitstrainings des AMS auch während des verpflichtenden Programms angeboten werden, dann sollte dies auch explizit angeführt werden.

Unsere Erfahrungen im freiwilligen Integrationsjahr zeigen sehr deutlich, dass eine (pädagogische) Betreuung und Begleitung der asylberechtigten Person auch während des Arbeitstrainings für dessen Erfolg ausgesprochen wichtig ist. Ressourcen für eine Vermittlungsfunktion vor Ort, Begleitung und Anleitung in den Einsatz oder auch eine Art Casemanagment müssten, je nach Bedarf, abrufbar sein.

Ad § 5 Abs. 4

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Teilnahme am freiwilligen Integrationsjahr nicht wegen dem verpflichtenden Programm unterbrochen werden muss und dass explizit festgehalten ist, dass auch nach einem verpflichtenden noch ein freiwilliges Integrationsjahr angehängt werden kann. Hier regen wir zusätzlich eine Anrechnungsmöglichkeit auf das Modul Arbeitstraining an – siehe Allgemein.

Kontakt:

Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste
Geschäftsführung
Leondinger Straße 16; 4020 Linz
Tel.: 0732/92 22 33
Fax: 0732/92 22 33-18
E-Mail: office.linz@fsj.at,
www.fsj.at